**Erklärung zur buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Vorlage beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)[[1]](#footnote-1)**

*Zutreffendes bitte ankreuzen. Beachten Sie bitte die beigefügten Erläuterungen*Antragsteller/in / Zuwendungsempfänger/in / Zuweisungsempfänger/in:

Förderkennzeichen / Projekttitel des beantragten Vorhabens:

**Erklärungen**

Wir sind **sowohl** wirtschaftlich **als auch** nicht-wirtschaftlich tätig.

Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens für das BMUV handelt es sich um eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.[[2]](#footnote-2)

Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens für das BMUV handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Wir verfügen über eine getrennte Buchführung, bei der Geschäftsvorfälle wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten getrennt erfasst werden, und stellen so sicher, dass die staatliche Zuwendung nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wird.

Gilt nicht für Kommunen und andere öffentliche Stellen: Wirtschaftliche Tätigkeiten werden nicht mit Mitteln der Grundfinanzierung oder sonstigen öffentlichen Mitteln quersubventioniert.

Gilt nur für Kommunen und andere öffentliche Stellen: Wirtschaftliche Tätigkeiten werden nicht aus Mitteln der beantragten Zuwendung quersubventioniert.

Die buchhalterische Trennung von nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten wird durch die Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss bestätigt.

Wir sind ausschließlich **nicht wirtschaftlich** tätig.

Wir sind ausschließlich **wirtschaftlich** tätig und damit diesbezüglich als ein Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV einzustufen.

Ich / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift   
Stempel

**Erläuterungen zum Vordruck „Erklärung zur buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten“**

Zuwendungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie im Einklang mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Zuwendung entweder keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt oder unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gewährt wird.

Zuwendungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten einer Organisation / Einrichtung werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beihilfe im vorgenannten Sinne gewertet.

Die Einordnung einer Tätigkeit als wirtschaftlich bzw. nicht-wirtschaftlich hängt nicht vom Unternehmenscharakter (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder der Gewinnerzielungsabsicht ab, sondern davon, ob eine Organisation / Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, **d. h. Waren und / oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet**. In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Stellt sich heraus, dass das zu fördernde Vorhaben als nicht-wirtschaftlich eingestuft werden kann, wird eine Beihilfe verneint, wenn die antragstellende Einrichtung / Organisation als Ganzes entweder nicht-wirtschaftlich im beihilferechtlichen Sinne tätig ist oder im Falle des Vorhandenseins wirtschaftlicher Geschäftsbereiche eine Trennungsrechnung aufweisen kann, die die wirtschaftlichen Bereiche von den nicht-wirtschaftlichen trennt. Durch die Trennungsrechnung soll eine Quersubventionierung mit dem Ziel vermieden werden, dass wirtschaftliche Tätigkeiten durch staatliche Mittel subventioniert werden.

Welche Tätigkeiten zu den wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen, ergibt sich insbesondere aus den Urteilen der europäischen Gerichte. Eine Übersicht hierzu und zur Einschätzung der EU-Kommission kann der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff vom 19.07.2016 (2016/C 262/01) entnommen werden.

1. Gilt für öffentliche Stellen, Kommunen, Vereine, gemeinnützige Unternehmen etc., gilt nicht für Forschungseinrichtungen (Hochschulen) [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Bestätigung ersetzt nicht die Begründung der beihilferechtlichen Bewertung des Vorhabens [↑](#footnote-ref-2)